

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

04.09.2014

**Geschäftszahl**

2011/15/0133

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 2010/15/0021 E 29. Juli 2010 RS 2

**Stammrechtssatz**

Doppelbesteuerungsabkommen entfalten bloß eine Schrankenwirkung insofern, als sie eine sich aus dem innerstaatlichen Steuerrecht ergebende Steuerpflicht begrenzen. Ob Steuerpflicht besteht, ist also zunächst stets nach innerstaatlichem Steuerrecht zu beurteilen. Ergibt sich aus dem innerstaatlichen Steuerrecht eine Steuerpflicht, ist in einem zweiten Schritt zu beurteilen, ob das Besteuerungsrecht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt wird (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. September 2001, 99/14/0217).